

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0984/2005

Auskunft erteilt:

Herr Treutler

Ruf:

492 50 26

E-Mail:

Frank.Treutler@stadt-muenster.de

Datum:

16.11.2005

Betrifft

Antrag der SPD-Fraktion an den Rat A-R/0043/2005: Mit Leistungsvereinbarungen Zukunft gestalten - Soziale Strukturen sichern und weiterentwickeln

Beratungsfolge

15.02.2006 Hauptausschuss

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung:

1. Der Antrag wird aufgegriffen. Die Verwaltung wird beauftragt, mit städtisch geförderten Trägern, die Angebote und Dienste in den Bereichen Soziale Sicherung und Gesundheit bereitstellen, sukzessive mehrjährige Leistungsvereinbarungen im Rahmen der jeweils bereitstehenden Haushaltsmittel abzuschließen, soweit über Fördermittel nicht anhand von Richtlinien zu entscheiden ist und fachliche, finanzielle oder sozialpolitische Erwägungen einer Vereinbarung nicht entgegenstehen. Das haushaltsrechtliche Jährlichkeitsprinzip bleibt unberührt. Über den Abschluss von Leistungsvereinbarungen informiert die Verwaltung den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Arbeitsförderung.
2. Der Antrag der SPD-Fraktion (Anlage) ist damit erledigt.

Begründung:

1. Inhalt des Antrags

Mit ihrem Antrag (A-R/0043/2005 vom 31.10.2005) regt die SPD-Fraktion an, die Förderbeziehungen zwischen der Stadt Münster und freien Trägern in den Bereichen Soziale Sicherung und Gesundheit vermehrt auf der Grundlage mehrjähriger Leistungsvereinbarungen auszugestalten. Begründet wird der Antrag insbesondere mit mehr Verbindlichkeit und Transparenz so gestalteter Förderbeziehungen. Abgesehen von obligatorischen bzw. formalisierten Leistungsvereinbarungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften besteht in Leistungsbereichen, deren Inanspruchnahme materiell-rechtliche Ansprüche im Einzelfall nicht voraussetzt, Raum zur Förderung von Aufgaben im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen zwischen freien Trägern und der Stadt. Auf diese Leistungsbereiche, die spezifischen leistungsrechtlichen Anforderungen nicht unterliegen, bezieht sich der Antrag.

2. Typen von Vereinbarungen mit freien Trägern in den Bereichen Soziale Sicherung und Gesundheit

Förderbeziehungen auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen der Stadt und freien Trägern lassen sich unterscheiden nach Vereinbarungen, die

- a) eine konkrete Leistung aufgrund eines individuellen Rechtsanspruchs jeweils im Einzelfall vergüten (gesetzliche Pflichtleistungen), und solchen,
- b) die Trägern mittels Zuschüssen ein festes Budget zur Verfügung stellen, um aus ihm Aufgaben zu finanzieren, die sich an, einen oder mehrere Personengruppen umfassenden, Adressatenkreis richten.

2.1 Vergütung gesetzlicher Pflichtleistungen auf Vereinbarungsbasis

Im Rechtskreis der Sozialhilfe sind Vereinbarungen des Typs a) gem. § 75 III SGB XII (Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen) im Regelfall Voraussetzung für die Übernahme von Kosten für Leistungen in teil- und vollstationären Einrichtungen; bei zugelassenen Pflegeeinrichtungen erfüllt diese Voraussetzung auch eine, gem. § 75 V SGB XII nach den Vorschriften des SGB XI zwischen der Einrichtung und der Pflegekasse sowie im Einvernehmen mit dem Sozialhilfeträger abgeschlossene Vereinbarung. Vergleichbare Vereinbarungen hat die Stadt Münster darüber hinaus mit Anbietern mehrerer ambulanter Leistungen der Sozialhilfe abgeschlossen, soweit dies unter fachlichen, insbesondere mit Blick auf Setting und Leistungsqualität, und finanziellen Gesichtspunkten geboten ist. Vereinbarungen dieses Typs betreffen ausschließlich gesetzliche Pflichtleistungen; die ihnen korrespondierenden Ausgaben sind im vorabbudgetierten Budget veranschlagt. Der Umfang der Vergütung entspricht einem standardisierten Betrag für eine definierte Einzeltätigkeit oder für ein festgelegtes Tätigkeitspaket bzw. einem der/den Tätigkeit/en korrespondierenden Zeitwert (z. B. Tagessatz).

Im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende setzt § 17 II SGB II ebenfalls Leistungs-Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen voraus, sofern ein freier Träger eine Leistung nach dem SGB II im Einzelfall bereitstellt und Anforderungen an Form, Verfahren oder Inhalt dieser Leistung im SGB III nicht geregelt sind.

2.2 Zuschussfinanzierung über freiwillige Vereinbarungen

Während sich der Adressatenkreis von Leistungen auf der Grundlage dieser gesetzlichen Vereinbarungen auf Personen mit individuellem Leistungsanspruch beschränkt, setzen Leistungen freier Träger, für die Vereinbarungen vom Typ b) bestehen, einen materiell-rechtlichen Leistungsanspruch Nachfragender nicht voraus, wenngleich sie in der Regel an leistungsrechtliche Aufgabenbereiche bzw. gesetzliche Zielsetzungen andocken. Allerdings unterliegt auch die Bereitstellung jener Leistungen keinen spezifischen gesetzlichen Anforderungen. Charakteristisch für diese Angebote, die zumeist personale Dienstleistungen wie Information, Beratung oder Anleitung umfassen, ist ihre Funktion, unabhängig von den wirtschaftlichen Voraussetzungen im Einzelfall präventive, flankierende und nachgehende Hilfen flexibel anzubieten. Kennzeichnend ist ferner die Finanzierung, insofern nicht die (aktualisierte) Leistungserbringung im Einzelfall, sondern die (latente) Bereitstellung dieser Leistungen gefördert wird. Hierfür erhalten die betreffenden Träger Zuschüsse in Form von Festbeträgen; in einigen Aufgabenfeldern werden Sockelbeträge mit ergänzender Vergütung tatsächlich erbrachter Leistungen im Einzelfall auf der Basis von standardisierten (Stunden-)Sätzen gezahlt. Die betreffenden Ausgabeansätze sind im freien Budget veranschlagt. Im Rahmen einer Vereinbarung werden insbesondere die Aufgaben des Trägers beschrieben, ferner quantitative und qualitative Anforderungen (Öffnungszeiten, Personalressourcen und –qualifikation), die Kooperationsbeziehungen zur Stadt sowie Finanzierung und Rechnungslegung geregelt.

Im Hinblick auf die Zahlungsgrundlage steht es der Stadt Münster grundsätzlich frei, Zuschüsse auf der Grundlage eines Bewilligungsbescheids oder einer Vereinbarung zur Verfügung zu stellen, soweit die Fördermittel nicht anhand von Richtlinien vergeben werden. Gegenüber Bewilligungsbescheiden bieten zumal mehrjährige Vereinbarungen für den Träger mehr finanzielle Planungssicherheit, für die Stadt Münster mehr Transparenz mit Blick auf Umfang, Qualität und Kosten des Angebots.

Freiwillige Leistungsvereinbarungen dürfen andererseits nicht mit dem Jährlichkeitsprinzip des Haushaltsrechts sowie, damit einher gehend, mit dem Budgetrecht des Rates kollidieren. Vereinbarungen über mehrere Jahre, deren Gegenstand die Förderung von Aufgaben außerhalb gesetzlicher Pflichtleistungen betrifft, können damit, sofern der Rat die Verwaltung nicht selbst zum Abschluss einer solchen Vereinbarung ermächtigt, die Entscheidung des Rates über die Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel im Rahmen der Verabschiedung der Haushaltssatzung nicht stellvertretend festschreiben. Vor diesem Hintergrund stehen solche Vereinbarungen stets unter dem Vorbehalt der Mittelbereitstellung durch die Vertretungskörperschaft. Die bestehenden Verträge enthalten diesen Vorbehalt.

Die Laufzeit der bestehenden Vereinbarungen beträgt in der Regel drei oder vier Jahre; Vereinbarungen mit längerer Laufzeit (das trifft auf die Vereinbarung mit der Verbraucherzentrale zu) geht ein gesonderter Beschluss des Rates voraus, der die Verwaltung zum Abschluss der Vereinbarung ermächtigt.

3. Bestehende Leistungsvereinbarungen mit Zuschussfinanzierung

Einen Überblick über die gegenwärtig bestehenden Vereinbarungen vermittelt die folgende Darstellung:

Haushaltsstellen	Geförderte Träger	Zuschuss pro Jahr (€) ¹	Laufzeit
1100.718.1000.0 ²	Verbraucherzentrale NRW, Beratungsstelle Münster (allg. Verbraucherberatung)	152.420	01.01.2005 – 31.12.2009
4700.718.1800.1	Chance e. V.	169.040	01.01.2006 – 31.12.2008
4700.718.2500.9	Sozialbüro im cuba	76.060	01.01.2006 – 31.12.2008
4700.718.5500.5	GGUA	102.210	01.01.2004 – 31.12.2006
4700.718.5900.6 (Hilfen f. Haushalte m. bes. Wohnungspro- blemen) ³	Caritasverband Stadt MS	61.350	01.01.2006 – 31.12.2009
	Diakonisches Werk	20.450	01.01.2006 – 31.12.2009
	AWO	14.320	01.01.2006 – 31.12.2009
4700.718.6000.7 (Wohlfahrtsverbände: Grundsatzaufgaben)	AWO	25.560	01.01.2006 – 31.12.2008
	Caritasverband Stadt MS	25.560	01.01.2006 – 31.12.2008
	DRK	25.560	01.01.2006 – 31.12.2008
	Diakonisches Werk	25.560	01.01.2006 – 31.12.2008
	DPWV ⁴	51.120	01.01.2006 – 31.12.2008
4700.718.6100.X (Wohlfahrtsverbände: Stadtteilsozialarbeit)	AWO	25.560	01.01.2006 – 31.12.2008
	Caritasverband Stadt MS	94.590	01.01.2006 – 31.12.2008
	DRK	25.560	01.01.2006 – 31.12.2008
	Diakonisches Werk	49.850	01.01.2006 – 31.12.2008

Haushaltsstellen	Geförderte Träger	Zuschuss pro Jahr (€) ¹	Laufzeit
4700.718.6200.2 (Wohlfahrtsverbände: Zielgruppenarbeit)	AWO	24.290	01.01.2006 – 31.12.2008
	DRK	24.290	01.01.2006 – 31.12.2008
	DPWV	24.290	01.01.2006 – 31.12.2008
4700.718.7000.2 (Betreuung der Flücht- lingseinrichtung Bött- cherstraße)	CVJM	36.000	01.01.2005 – 31.12.2008
4700.718.6700.6 (Beratung bei häusli- cher Gewalt)	SKF	15.000	01.06.2005 – 31.05.2008
	Frauenhaus Frauen helfen Frauen e.V.	30.000	01.06.2005 – 31.05.2008

¹ Die Beträge entsprechen den zurzeit gültigen Vereinbarungen.

² Ratsbeschluss vom 14.07.2004 zur Vorlage Nr. 519/2004.

³ Personalkostenförderung; dazu kommen Vergütungen tatsächlich erbrachter Beratungsleistungen im Einzelfall auf Stundensatzbasis.

⁴ Inkl. Beratung der Mitgliedsorganisationen.

Ferner besteht seit 11.10.1999 eine (gegenwärtig) nicht befristete Vereinbarung mit der Alexianer Krankenhaus GmbH über die Förderung des Gerontopsychiatrischen Zentrums im Umfang der jeweils im Haushalt veranschlagten Mittel (HHSt. 4700.718.2600.1).

4. Fazit und Empfehlung

Mehrjährige Vereinbarungen verbessern aus Trägersicht deren finanzielle Planungssicherheit und schaffen aus städtischer Sicht mehr Transparenz mit Blick auf Aufgabenwahrnehmung und Kosten. Soweit unter fachlichen Gesichtspunkten gerechtfertigt sowie mit Blick auf die Haushaltssituation auch in mittelfristiger Sicht vertretbar, wird die Verwaltung sukzessive prüfen, städtisch geförderten Trägern in weiteren Aufgabenfeldern Verhandlungen zum Abschluss mehrjähriger Vereinbarungen anzubieten. Des Weiteren wird die Verwaltung, soweit möglich und praktikabel, standardisierte Grundraster für künftige Vereinbarungen entwickeln. Sie wird sich ferner bemühen, bestehende Vereinbarungen nach Beendigung der jeweiligen Laufzeit entsprechend anzupassen, sofern eine Folgevereinbarung angezeigt ist. Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Arbeitsförderung wird über abgeschlossene Vereinbarungen jeweils unterrichtet.

In Vertretung

Dr. Klein